

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2023

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Lukas Danner, Frankfurt/M

„Risiken und Nebenwirkungen von Wirtschaftsstrafverfahren“ lautete das Thema der vierzehnten WisteV-wistra-Neujahrstagung, die am 20. und 21.1.2023 in Frankfurt/M stattfand. In den Räumlichkeiten des The Westin Grand bot die Veranstaltung den Teilnehmenden aus Wissenschaft und Praxis ein ausgewähltes Vortragsprogramm und ermöglichte daneben den kollegialen Austausch mit alten und neuen Bekannten.

Die Tagung wurde durch begrüßende Worte von RA Dr. *Thomas Nuzinger* im Namen des WisteV-Vorstands eröffnet. Er wies auf eine Rekordzahl an Anmeldungen für die ausgebuchte Veranstaltung hin, der durch die Bereitstellung einiger zusätzlicher Plätze begegnet werden konnte. Darauf folgte traditionsgemäß ein einleitender Vortrag von RA Prof. Dr. *Franz Salditt*, der die Gäste stellvertretend für die weiteren Mitherausgeber der wistra begrüßte und ankündigte, den Einleitungsvortrag in diesem Jahr zum letzten Mal zu halten. Er warf sodann einen eingehenden, kritischen Blick auf die Rolle des Staates am Cum-Ex-Geschehen. Angesichts der inzwischen verfestigten, (scheinbar) eindeutigen Bewertung der Geschäfte durch die Rechtsprechung dürfe der Umstand des „systemischen Versagens des mächtigsten Opfers, das wir uns vorstellen können“ nicht in Vergessenheit geraten. *Nuzinger* dankte *Salditt* im Anschluss und empfahl den Versammelten das handlungsleitende Mantra: „Was würde *Franz Salditt* tun?“. Damit war der Ton für den weiteren Gang der Tagung gesetzt.

Zum ersten Panel, das die „Folgen von Wirtschaftsstrafverfahren für Beschuldigte, insbesondere für die Berufsausübung“ thematisierte, teilten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in zwei Arbeitsgruppen auf. Der Verfasser verfolgte die von RA'in Dr. *Ricarda Schelzke* moderierte AG 1.1. Zunächst referierte Wiss. Ass. Dr. *Christian Brand* zum Thema „Inhabilität nach § 6 GmbHG und öffentlich-rechtlicher Zuverlässigkeitsbegriff“. Anders als der unbestimmte Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit folge die Inhabilität einem in § 6 Abs. 2 GmbHG normierten Prüfkatalog, der jedoch einige, teils ungeklärte Auslegungsfragen aufwerfe. *Brand* zeigte dies am Beispiel der (von ihm de lege lata verneinten) Frage auf, ob eine Strafbarkeit gem. § 42 Abs. 3 StARUG die Inhabilität begründen könne. Hinsichtlich des Merkmals der Zuverlässigkeit problematisierte *Brand* Konstellationen, in welchen sich das Geständnis eines Angeklagten negativ auf die verwaltungsrechtliche Prüfung der Zuverlässigkeit auswirke. Diese Lage sei indes nicht durch Verwertungsverbote auflösbar, es liege an der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, überschießende Folgen zu verhindern. Im zweiten Vortrag illustrierte RA *Peter Lindt*, dass der „Verlust von Bankverbindung und Kreditwürdigkeit“ schon im Ermittlungsverfahren drohe, häufig mit unumkehrbaren Folgen für unternehmerisch tätige Beschuldigte. So seien Banken häufig dazu gedrängt Konten zu kündigen, um keine Ermittlungen wegen unterlassener Geldwäscheverdachtsanzeigen (§ 43 GwG) zu riskieren. Dies habe sich durch die zunehmende Ausweitung des § 261 StGB noch verstärkt. Angesichts der negativen Auswirkungen eines bekannt gewordenen Strafverfahrens auf die Kreditwürdigkeit des Beschuldigten motiviere das Gesetz (§ 18 KWG, §§ 505a, 505d BGB) auch bezüglich der Kreditvergabe zur Zurückhaltung. RA Prof. Dr. *Carsten Wegner* übernahm die Moderation der AG 1.2, in welcher RA Prof. Dr. *Klaus Herrmann* zu den „Folgen des Wirtschaftsstrafverfahrens im öffentlichen Dienst, insbesondere für Beamtenverhältnisse“ und Prof. Dr. *Reiner Quick* zum Thema „Abschlussprüfer: Berufspflichten und Sanktionen bei deren Verletzung – zivilrechtlich, berufsrechtlich und strafrechtlich“ referierten.

Auch das zweite Panel wurde in zwei Arbeitsgruppen abgehalten. Diese wurden von RA Prof. Dr. *Markus Rübenstahl* und RA Dr. *Alexander Paradissis* moderiert und nahmen die „Auswirkungen von Wirtschaftsstrafverfahren auf betroffene Unternehmen“ in den Blick. In

AG 2.1 referierte, zwölf Jahre nach ihrem letzten Vortrag bei der Neujahrstagung, RiBGH Dr. *Renate Wimmer* zum Thema „Unternehmensgeldbußen, Einziehungsmaßnahmen und ihr Verhältnis zu Strafverfahren in der Praxis“. *Wimmer* stellte zunächst die grundlegenden Unterschiede zwischen Unternehmensgeldbußen und gegen das Unternehmen gerichteten Einziehungsmaßnahmen dar (Opportunitäts-/Legalitätsprinzip, Netto-/Bruttoprinzip). Trotz dieser Unterschiede fehle es an einem klaren Hierarchieverhältnis. § 30 Abs. 5 OWiG normiere lediglich den Ausschluss der Einziehung gegen ein Unternehmen, gegen welches bereits eine Geldbuße festgesetzt wurde. Ungeregt sei damit aber der Zeitraum vor der Festsetzung der Geldbuße. Auch Nr. 180a RiStBV statuiere kein Rangverhältnis. Angesichts dieser offenen Fragen und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit sei der Gesetzgeber gefordert. Auch die rege Diskussion im Anschluss konnte, wie *Rübenstahl* konstatierte, im Ergebnis keine eindeutige Lösung aufzeigen, aber offenlegen, dass Unklarheiten der Rechtslage bestehen. Im zweiten Vortrag des Panels beleuchtete RA *Markus Figgen* das „Wettbewerbsregister und Vergaben öffentlicher Aufträge“. Er erklärte, dass das Vergabeverfahren eine Eignungsprüfung vorsehe (§§ 123 f. GWB), die durch die Einrichtung eines Wettbewerbsregisters vereinfacht werden sollte, in welches rechtskräftige Entscheidungen wegen gewisser Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einzutragen sind (§ 2 WRegG). Die Frage, inwieweit diese Delikte innerhalb eines Konzerns zugerechnet werden können, beschrieb *Figgen* als nicht abschließend geklärt. Ebenso sei offen, ob eine Eintragung präventiv durch einen bereits vor der Eintragung abgeschlossenen Selbstreinigungsprozess (§ 125 GWB) verhindert werden kann. In AG 2.2 wurde außerdem das Thema „Erklärungspflichten steuerlicher Natur während des laufenden Wirtschaftsstrafverfahrens“ von RiAG Dr. *Sabine Grommes* behandelt.

Nach einem geselligen Abendessen fand, wie üblich, das abendliche Streitgespräch unter Moderation von OStA‘in Dr. *Martina Müller-Ehlen* statt. Über die Frage, „Bietet die deutsche Rechtsordnung einen hinreichenden Rahmen für die Durchsetzung der EU-Sanktionen gegen russische Oligarchen?“, diskutierten OStA *Noah Krüger* und RA Prof. Dr. *Christian Pelz*. Im Fokus stand besonders die strafbewehrte Meldepflicht für in Deutschland befindliches Vermögen gelisteter Personen (§ 10 SanktDG) und die daran anknüpfende Möglichkeit der Einziehung. *Pelz* erblickte die Gefahr, dass damit, ohne öffentlichen Aufschrei, ein Instrument geschaffen wurde, welches zukünftig auf andere Personengruppen ausgeweitet werden könnte. Auch *Krüger* sprach sich gegen weiterführende Pläne einer „Suspicious Wealth Order“ aus.

Nach einem beschwingten Ausklang des Freitagabends an der Bar fanden die Gäste sich am Samstagmorgen erneut zusammen, um „Innerprozessuale Risiken und Nebenwirkungen des Wirtschaftsstrafverfahrens“ in den Blick zu nehmen. Unter Moderation von RA‘in *Milena Piel* referierte zunächst RA‘in Dr. *Susanne Stauder*, die sich der Thematik „Geschäftsgeheimnisverrat und Geschäftsschädigung durch Informationsweitergabe?“ widmete. *Stauder* problematisierte, dass die Staatsanwaltschaft in Folge von Durchsuchungen und Zeugenvernehmungen an Geschäftsgeheimnisse gelange, bei der Gewährung von Akteneinsicht oder Informationen an andere Behörden jedoch nicht immer hinreichend auf deren Schutz achte. Hieran anknüpfend beleuchtete MR Dr. *Jan Wacke* das Thema „Erfassung und Speicherung von Informationen über Wirtschaftsstrafverfahren sowie Zugriff hierauf, auch bei eingestellten Verfahren“. *Wacke* skizzierte instruktiv, welche Regeln für Strafverfolgungsbehörden bei der Speicherung von zum Zwecke der Strafverfolgung erhobenen Daten (auch von solchen, die über den Akteninhalt hinausgehen) gelten. Betroffene hätten einen Auskunftsanspruch aus § 500 StPO, § 57 BDSG; sollte Auskunft nicht gewährt werden sei eine Überprüfung der Ablehnung durch die Landesdatenschutzbeauftragten möglich.

Das vierte und letzte Panel zog eine, auf ausgewählte Einzelfragen konzentrierte, Zwischenbilanz zur Frage „Geht das Recht der Vermögensabschöpfung zu weit oder nicht weit genug?“. Moderiert wurde das Panel von MD Dr. *Matthias Korte*. Die Referenten Prof. Dr. *Thomas Rönna* und OStA *Torsten Elschenbroich* wählten unterschiedliche Herangehensweisen, die

sich gewinnbringend ergänzten und im Ergebnis größtenteils übereinstimmende Kernprobleme ausmachten. *Rönnau* konstatierte einleitend, die notwendige Reform sei ein „Mammutprojekt“ gewesen, welches nicht alle Defizite behoben und manche neue geschaffen habe. Den Vermögensarrest beschrieb er als „Untersuchungshaft für Vermögen“, weshalb insbesondere die Geltung des Beschleunigungsgebots anzudenken sei. *Elschenbroich* bestätigte dies aus staatsanwaltschaftlicher Sicht und erklärte darüber hinaus, dass die Staatsanwaltschaft für die Anordnung eines Vermögensarrests in der Regel einen dringenden Tatverdacht voraussetze. Diese Praxis befürwortete *Rönnau* ebenfalls, wenngleich ein gesetzliches Anheben der Eingriffsschwelle verfassungs- und unionsrechtlich nicht geboten sei. Er hob hervor, dass der Vermögensarrest in Gesamtschuldkonstellationen besonders belastend wirke. Dabei bezeichnete *Rönnau* die Übertragung der zivilrechtlichen Rechtsfigur der Gesamtschuld in das Strafrecht als „Grundübel“. *Elschenbroich* konkretisierte dies, indem er aufzeigte, dass im Zivilrecht die Beteiligung an der deliktischen Handlung zur Begründung der Gesamtschuldnerschaft ausreiche, während im Strafrecht zusätzlich ein gemeinsames Erlangen vorausgesetzt sei. Dies führe zu Fällen „doppelter Haftung“, in welchen ein Teil der Tatbeteiligten keine Tatbeute erlange, sondern im Voraus aus dem eigenen Vermögen des Täters Gelder empfangen (relevant sei dies insbesondere in Cum-Ex-Konstellationen). § 73e StPO könne in diesen Fällen nicht die angedachte Sperrwirkung entfalten, so dass sowohl die Einziehung als auch der zivil- bzw. steuerrechtliche Anspruch endgültig vollstreckt werden könnten. Auch in Bezug auf § 73b StGB bemängelten beide Referenten ausufernde Tendenzen. Zuletzt ging *Elschenbroich* auf das „Outsourcing“ der Verhältnismäßigkeitsprüfung in das Vollstreckungsverfahren ein, das für alle Beteiligten misslich sei, da es Verteidigungsmöglichkeiten abschneide und die Staatsanwaltschaft zwingen, wissentlich korrekturbedürftige Titel zu produzieren. Angesichts der aufgezeigten Problemfülle verwies *Korte* abschließend auf die Arbeit der WisteV-Arbeitsgruppe zum Einziehungsrecht unter Leitung von RA LOStA a.D. *Folker Bittmann*.

RA *Alexander Sättele* sprach das zusammenfassende Schlusswort und bedankte sich bei den kompetenten Referentinnen und Referenten sowie allen an der Organisation beteiligten Personen für die gelungene Veranstaltung, die ein hohes wissenschaftliches Niveau mit wertvollen Hinweisen für die Praxis vereinte.